

Stadtgemeinde Hollabrunn

Infoblatt: SozialCard Hollabrunn (2021)

Was bietet die SozialCard?

Die SozialCard bietet Ermäßigungen und vergünstigte Tarife bei der Benützung diverser Freizeit- und Kultureinrichtungen.

Weiters Vergünstigungen bei Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühr, Kindergartenbeitrag für Beschäftigungsmaterial, Kindergartentransport, Ruftaxitarif und Schulstartgeld.

Wer ist anspruchsberechtigt?

- Personen, die den Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Jahren im Gemeindegebiet von Hollabrunn haben und deren Haushaltseinkommen den Richtsatz für die Sozialhilfe nicht übersteigt.

Welche Einkommensgrenzen sind zu beachten?

Basis sind die Haushaltseinkommensgrenzen (brutto) des Mindeststandards für die Sozialhilfe nach dem NÖ SAG.

Diese betragen im Jahr 2021 für Mietobjekte:

- Alleinstehende/Alleinerziehende: € 949,46
- Ehepaare und Lebensgemeinschaften: € 1.329,24
- Erhöhung der Grenze für ein minderjähriges Kind um: € 237,37
- Erhöhung der Grenze für zwei minderjährige Kinder um: € 379,78

Für Eigentum:

- Alleinstehende/Alleinerziehende: € 759,57
- Ehepaare und Lebensgemeinschaften: € 1.063,40
- Erhöhung der Grenze für ein minderjähriges Kind um: € 237,37
- Erhöhung der Grenze für zwei minderjährige Kinder um: € 379,78

Alle Personen, die im selben Haushalt leben, werden für die Beurteilung des Einkommens herangezogen.

Als Einkommen wird gerechnet:

- Einkommen aus selbstständiger und unselbstständiger Arbeit
- Krankengeld
- Sozialhilfe – NÖ SAG
- Kinderbetreuungsgeld, Alimente, Unterhalt

Nicht als Einkommen wird gerechnet:

- Pflegegeld
- Familienbeihilfe
- Lehrlingsentschädigung

Wo ist die SozialCard zu beantragen bzw. erhältlich?

Servicestelle des Rathauses in Hollabrunn

Für die Ausstellung der SozialCard sind folgende Unterlagen vorzulegen bzw. mitzubringen:

- Antrag
- Nachweis über den Bezug der Sozialhilfe
- Lichtbildausweis
- Passfoto

Gültigkeit der SozialCard

Die SozialCard gilt jeweils für ein Jahr ab Ausstellungsdatum

	Stadtgemeinde Hollabrunn
SozialCard	
	Max Mustermann
Pass- foto	
	Gültig: _____

Folgende Ermäßigungen werden (derzeit: 2021) gewährt:

Freibad: 100 % auf die geltenden Tarife (ausgenommen Gruppentarif)

Kunsteisbahn: 100 % auf die geltenden Tarife (ausgenommen Gruppentarif)

Stadtmuseum Alte Hofmühle: 100% auf die geltenden Eintrittspreise

Stadtbücherei: 100 % auf die Bücherwurmkarte gültig für 1/2 Jahr (ausgenommen Einschreibgebühr), jeweils einvernehmlich mit der Büchereiverwaltung

Veranstaltungen des Kulturfestival Hollabrunn: 100% auf die Eintrittsgebühr

Ruftaxi Hollabrunn:

Für Inhaber der Sozialcard der Stadtgemeinde Hollabrunn ist die Nutzung des Ruftaxis kostenlos. (GR-Beschluss 14.12.2015)

Kindergartentransport:

Für Kinder deren Erziehungsberechtigte Inhaber einer Sozialcard der Stadtgemeinde Hollabrunn sind, wird der Kindergartentransport kostenlos zur Verfügung gestellt. (GR-Beschluss 13.12.2011)

Schulstartzuschuss:

Allen schulpflichtigen Kindern in Hollabrunn, deren Erziehungsberechtigte im Besitz einer Sozialcard sind, wird ein Schulstartzuschuss in Höhe von € 100,- gewährt, der in Form der Hollabrunner Einkaufsmünzen ausbezahlt wird. (GR-Beschluss 19.06.2012)

Beitrag für Beschäftigungsmaterial in den Hollabrunner Kindergärten:

Inhaber der Sozialcard der Stadtgemeinde Hollabrunn sind vom Beitrag für das Beschäftigungsmaterial in den Hollabrunner Kindergärten befreit. (GR-Beschluss 19.06.2012)

Wasserbezugsgebühr:

Alle Inhaber einer Sozialcard, die zugleich als Gebührenzahler bei der Stadtgemeinde Hollabrunn aufscheinen, erhalten rückwirkend am Jahresende für das vorangegangene Jahr eine Gutschrift der bezahlten Wasserbezugsgebühren, in der Höhe von 8%, welche bei der Vorschreibung des 1. Quartals des nächsten Jahres in Abzug gebracht wird.

Gegen Nachweis der bezahlten Betriebskostenabrechnung von Wohnungseigentümern oder Mietern wird die Gutschrift am Jahresende zur Auszahlung gebracht. (GR-Beschluss 30.06.2015)

Kanalbenützungsg Gebühr:

Alle Inhaber einer Sozialcard, die zugleich als Gebührenzahler bei der Stadtgemeinde Hollabrunn aufscheinen, erhalten rückwirkend am Jahresende für das vorangegangene Jahr eine Gutschrift der bezahlten Kanalbenützungsggebühren, in der Höhe von 8%, welche bei der Vorschreibung des 1. Quartals des nächsten Jahres in Abzug gebracht wird.

Gegen Nachweis der bezahlten Betriebskostenabrechnung von Wohnungseigentümern oder Mietern wird die Gutschrift am Jahresende zur Auszahlung gebracht. (GR-Beschluss 30.06.2015)